

Rechtsprechung

Sozialversicherungsrecht

Entscheid Nr. 122

Urteil des Bundesgerichts,
II. sozialrechtliche Abteilung, vom 22. Juli 2019
(9C_209/2019) = BGE 145 V 396

Zuständig für die Finanzierung der Pflegerestkosten nach Art. 25a Abs. 5 KVG bzw. nach dem zürcherischen Pflegegesetz ist diejenige Gemeinde, in der die versicherte Person vor Eintritt in eine auf der Pflegeheimliste figurierende Einrichtung Wohnsitz hatte. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Inanspruchnahme von Pflegeleistungen.

Sachverhalt

Die am 12. November 2013 verstorbene A. wohnte seit Oktober 2008 im städtischen Alterszentrum B., Zürich. Zuvor war sie in Grüningen wohnhaft gewesen. Am 20. Dezember 2016 stellte die Stadt Zürich, Service Alterszentren, der Gemeinde Grüningen die von der öffentlichen Hand zu tragenden Restkosten für die Pflege von A. für die Zeit vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 in Rechnung. Mit Beschluss vom 9. Mai 2017 lehnte die Gemeinde Grüningen diese Kostenübernahme mit Blick auf den seit Oktober 2008 bestehenden Wohnsitz von A. in Zürich ab, woran sie mit Einspracheentscheid vom 11. Juli 2017 festhielt.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt Zürich hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gut, hob den angefochtenen Einspracheentscheid auf und verpflichtete die Gemeinde Grüningen, für die Restkosten der Pflege von A. im Alterszentrum B. vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 aufzukommen.

Die Gemeinde Grüningen lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, es sei der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben sowie der Einspracheentscheid vom 11. Juli 2017 wiederherzustellen, und deshalb festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für die Restkosten der Pflege vom 16. September 2011 bis zum 12. November 2013 nicht aufzukommen habe. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Im vorliegenden Fall umstritten war die örtliche Zuständigkeit für die Finanzierung der Pflegerestkosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG. Am 1. Januar 2019 ist der revidierte Absatz 5 von Art. 25a KVG in Kraft getreten und regelt seither sowohl die interals auch die innerkantonale Zuständigkeit. Das Bundesgericht hielt in der Erwägung 4.1 fest, dass die Revision für den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sei bzw. bis Ende 2018 keine bundesrechtliche Vorgabe bestand, dass für die in die kantonale Zuständigkeit fallende Restfinanzierung der Pflegekosten am Wohnsitz vor dem Heimeintritt angeknüpft wird (vgl. BGE 140 V 563 E. 5.1). Entsprechend verwehrt das Bundesgericht der Gemeinde, sich auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu berufen.

Das Bundesgericht befasste sich schliesslich mit der Frage, ob die kantonale Instanz die Anwendung von § 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 des Kantons Zürich verfassungswidrig ausgelegt oder in sonstiger Weise willkürlich angewendet habe. Die kantonale Bestimmung bezeichnet die Gemeinde als leistungspflichtig, in der die pflegebedürftige Person vor Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet nach dieser Bestimmung – genauso wie Art. 25a Abs. 5 KVG in der revidierten Fassung – keine neue Zuständigkeit.

Die Bundesrichter hielten in Erwägung 5 fest, dass nicht ersichtlich sei, inwieweit die kantonale Instanz bei der Auslegung und Anwendung von § 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 des Kantons Zürich gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen oder willkürlich gehandelt haben soll. Insbesondere der Gedanke der fiskalischen Äquivalenz und die Verhinderung der überproportionalen Belastung von Zentrumsgemeinden stellen eine sachliche Rechtfertigung dafür dar, dass die letzte Wohnsitzgemeinde einer Person vor Eintritt in ein Pflegeheim für die Restfinanzierung zuständig ist. Diese Regelung schütze letztlich auch Gemeinden, die zeitgemässe Formen des Alterswohnens und gemessen am eigenen Bedarf ein überdurchschnittliches Pflegeplatzangebot anbieten würden.

Bemerkungen

Dem vorliegenden Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Feststellungen des Bundesgerichts sind auch im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 25a Abs. 5 KVG in der Fassung seit dem 1. Januar 2019 zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber regelt die Zuständigkeit für die Restfinanzierung im interkantonalen Verhältnis so, dass der Wohnsitzkanton der versicherten Person zuständig ist, wobei allerdings der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit begründet. Für ambulante Pflegeleistungen, die nicht in einem Pflegeheim erbracht werden, ist zwar auch der Wohnsitzkanton zuständig, doch gelten die Regeln der Refinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

Nicht zuletzt auch mit Blick auf das vorliegende Urteil, in dem das Bundesgericht explizit festhält, dass heutige Versorgungskonzepte nicht mehr zwischen Altersheimen und Pflegeheimen unterscheiden und zunehmend auch Formen des Alterswohnens mit der Möglichkeit zum Bezug von Pflegeleistungen angeboten werden, stellt sich im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 25a Abs. 5 KVG die Frage, ob diese atypischen Pflegeformen als Aufenthalt in einem Pflegeheim oder als ambulante Pflegeleistung zu qualifizieren sind. Würde der Begriff des Aufenthalts in einem Pflegeheim eng gefasst, würde der Aufenthalt in einem Altersheim oder einer Alterswohnung, auch wenn Pflegeleistungen erbracht werden, einen neuen Wohnsitz begründen und wäre nicht mehr der bisherige Wohnsitzkanton, sondern der Standortkanton für die Restfinanzierung zuständig.

Da die Bundesrichter dies als nicht gerechtfertigt bezeichnen, ist auch nach dem 1. Januar 2019 von Bundesrechts wegen davon auszugehen, dass der Begriff des Pflegeheims im Sinne von Art. 25a Abs. 5 KVG sich von demjenigen gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG unterscheidet, und die Regeln der Restfinanzierung des Wohnsitzkantons für alle Pflegeleistungen, die in einem Heim erbracht werden, anwendbar sind.

Hardy Landolt

Nr. 123

Urteil des Bundesgerichts, II. sozialrechtliche Abteilung, vom 7. Oktober 2019 (9C_221/2019) = BGE 145 V 380

Im Bundesrecht wird die Ermittlung des Zeitbedarfs für versicherte Pflegeleistungen nicht abschliessend geregelt. Die Kantone sind deshalb berechtigt, Vorschriften in Bezug auf die Pflegebedarfsermittlung zu erlassen. Die kantonale Regelung darf jedoch nicht für die ganze Schweiz Anwendung finden und nicht beliebig sein. Verweist die kantonale Regelung auf eines der drei anerkannten Pflegebedarfsermittlungssysteme (Plaisir, BESA und RAI/RUG), ist es unerheblich, ob die Krankenversicherer vor der Neuvalidierung eines Systems angehört worden sind. Allfällige Mehrkosten im Zusammenhang mit der Anwendung eines neu validierten Systems verletzen sodann den Grundsatz der Kostenneutralität so lange nicht, wie die Mehrkosten demografiebedingt oder Folge von betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind.

Sachverhalt

Das Zentrum A. erbrachte im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis Ende Februar 2017 Pflegeleistungen für seinen bei der CSS Kranken-Versicherung AG obligatorisch krankenpflegeversicherten Bewohner B. Die der CSS in der Folge eingereichten Abrechnungen basierten auf den Ansätzen gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Solothurn Nr. 2016/1186 vom 27. Juni 2016 («Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege [Alters- und Pflegeheime], Taxen ab 1. Juli 2016, Anpassung Kalibrierung RAI-RUG und Beiträge der öffentlichen Hand [Pflegefiananzierung]; Aufhebung RRB Nr. 2016/1005 vom 7. Juni 2016»). Der Krankenversicherer übernahm die geltend gemachten Kosten.

Am 24. April 2017 erhob die CSS beim Schiedsgericht in den Sozialversicherungen des Kantons Solothurn Klage gegen das Zentrum A. mit dem Antrag, dieses sei zu verpflichten, ihr 2187 Franken zuzüglich Zins zu 5 % seit 31. Juli 2016 zurückzubezahlen. Als Begründung wurde vorgebracht, der RRB Nr. 2016/1186 widerspreche Bundesrecht; die Kostenbeiträge seien vielmehr weiterhin nach den im Kanton Solothurn bis Ende Juni 2016 gültig gewesenen, auf dem RAI CH-Index 2012 beruhenden Ansätzen zu berechnen und deshalb die in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 28. Februar 2017 zu viel bezahlten Beiträge in der Höhe von insgesamt 2187 Franken zurückzuerstaten. Mit Entscheid vom 25. Februar 2019 wies das angerufene Schiedsgericht die Klage ab.